

# Gute Gründe für unsere neue Betriebsschließungsversicherung.

Stand 1.2021

## Besser formuliert, klares Leistungsversprechen

Die wichtigsten Klarstellungen bzw. Neuerungen der BBSG 21 sind die Punkte: Versicherte Krankheiten und Krankheitserreger, Intrinsik, d. h. Vorliegen einer betriebsinternen Gefahr, Behördliche Einzelanordnung und der Ausschluss Epidemie und Pandemie. In den Bedingungen ist klar formuliert, was versichert ist und zusätzlich ist noch klar formuliert, was nicht versichert ist. Damit bieten wir unseren Kunden bestmögliche Klarheit.

## Dynamischer und stets aktueller Versicherungsschutz gemäß Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Durch Verweis auf die in § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 4 und § 7 Abs. 1 und Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) ausdrücklich genannten Krankheiten und Krankheitserreger ist der Versicherungsschutz immer aktuell zu der dann geltenden Fassung des IfSG. Besonders aktuell wird der Versicherungsschutz durch die Mitversicherung der Rechtsverordnungen nach § 15 IfSG, wodurch der Versicherungsschutz frühzeitig auf neue Krankheiten und Krankheitserreger ausgedehnt wird. Der GDV schließt Versicherungsschutz für Rechtsverordnungen nach § 15 IfSG ausdrücklich aus und dem folgen viele andere Versicherer. Hier heben wir uns sehr positiv vom Markt ab und bieten immer aktuellsten Versicherungsschutz.

## Regionale Epidemien

Anders als vom GDV empfohlen, sind regionale Epidemien nicht ausgeschlossen, d. h. wir bieten in diesen Fällen weiterhin Versicherungsschutz. Ausgeschlossen sind nur überregionale Epidemien, d. h. wenn vom Deutschen Bundestag eine epidemische Lage von nationaler Tragweite festgestellt wird.

## Mehrfache Anordnungen

Mehrfache Anordnung liegt vor, wenn eine Maßnahme (z. B. mehrfache Anordnungen zur Schließung des Betriebs) mehr als einmal angeordnet wurde und die mehrfachen Anordnungen auf den gleichen Umständen (z. B. mehrfach Salmonellen) beruhen. Konsequenz war bisher, dass nur einmal geleistet wurde und dies sogar bezogen auf die komplette Vertragslaufzeit. Nun werden die mehrfachen Anordnungen nur noch innerhalb eines Versicherungsjahrs betrachtet und die Entschädigung für eine Maßnahme kann mehrfach geleistet werden, maximal bis zur für diese Maßnahme vereinbarten Jahreshöchstentschädigung.

## **Bei Tätigkeitsverboten sind nun Beschäftigungsverbote nach § 42 IfSG mitversichert**

Tätigkeitsverbote beinhalteten bisher nur die „normalen“ Tätigkeitsverbote nach § 31 IfSG, d. h. Anordnung der Behörde, weil eine im Betrieb beschäftigte Person krank oder infiziert ist – inkl. Verdacht darauf. Nun sind auch Tätigkeitsverbote nach § 42 IfSG mitversichert. Gemeint sind hiermit Personen, die in Küchen oder sonstigen Einrichtungen mit Gemeinschaftsverpflegung mit Lebensmitteln in Kontakt kommen, denn diese dürfen bei bestimmten Erkrankungen nicht tätig sein. Dafür bedarf es für den Einzelfall keiner behördlichen Anordnung. Diese Tätigkeitsverbote sind nun auch ohne behördliche Einzelanordnung mitversichert, sofern es sich um eine versicherte Krankheit oder versicherten Krankheitserreger handelt (z. B. bei Salmonellen, Typhus, Gastroenteritis).

## **Fremdes Eigentum ist bei Schäden an Vorräten und Waren jetzt mitversichert**

Fremdes Eigentum ist automatisch mitversichert, soweit es seiner Art nach zu den versicherten Vorräten und Waren gehört usw. Bisher war hierfür eine besondere Vereinbarung notwendig.

## **Hohe Entschädigungsgrenzen für die sonstigen Kostenpositionen**

Für die Desinfektion von Betriebsräumen/-einrichtung werden die nachgewiesenen Kosten bis 1 % der Versicherungssumme für Betriebsschließung und Tätigkeitsverbot, mindestens 5.000 Euro ersetzt.

Für die Vernichtung oder Brauchbarmachung von Vorräten und Waren werden die nachgewiesenen Kosten bis zu 10 % der Versicherungssumme für Vorräte und Waren, mindestens 2.500 Euro ersetzt.

Für Ermittlungs- und Beobachtungsmaßnahmen werden die nachgewiesenen Kosten bis zu 1 % der Versicherungssumme für Betriebsschließung und Tätigkeitsverbot, mindestens 5.000 Euro ersetzt.

# **Weitere Argumente für die Umstellung ehemaliger Betriebsschließungs-Pauschalversicherungsverträge.**

## **Versicherungssumme von 500.000 Euro auf 5 Mio. Euro erhöht**

Die maximale Versicherungssumme für die Betriebsschließungsversicherung kann bis zu 5 Mio Euro für Schließungsschaden/Tätigkeitsverbot und 1 Mio. Euro für Vorräte und Waren betragen.

## **Haftzeit bei Schließungsschäden neu definiert**

Die Umstellung der Haftzeit von 30 Tagen auf 30 Schließungstage bedeutet für einen Betrieb, der am Wochenende nicht geöffnet hat, beispielsweise eine Verlängerung der Haftzeit von 4 auf 6 Wochen. Tage, an denen der Betrieb ohnehin geschlossen hätte, zählen nicht als Schließungstage.

## **Entschädigungsgrenze bei Schließungsschäden/Tätigkeitsverboten erweitert**

Der Versicherungsumfang für Schließungsschäden und Tätigkeitsverbote wird von 1/12 (entspricht etwa 8,33 %) auf 20 % der Versicherungssumme erhöht, also mehr als verdoppelt. Zukünftig ist der Kunde auch in besonders umsatzstarken Monaten ausreichend versichert.

# Weitere Argumente für die Umstellung ehemaliger Verträge der Allgemeinen Betriebsschließungsversicherung.

## Die neue Betriebsschließungsversicherung umfasst nun auch Teilschließungen

Die Betriebsschließungsversicherung umfasst neben der vollständigen Schließung des Betriebs nun auch die Schließung einzelner Betriebsstätten des Betriebs sowie die Schließung einzelner, räumlich abgegrenzter Teilbereiche einer Betriebsstätte.

## Tätigkeitsverbote gegen Betriebsinhaber oder Personal in der Produktion ist Schließung gleichgesetzt

Bei den Tätigkeitsverboten gibt es bei ERGO eine Besonderheit: wenn die Betriebsfortführung wegen Tätigkeitsverbot gegen den Betriebsinhaber oder das in der Produktion beschäftigte Personal unmöglich ist, stellen wir dies einer Betriebsschließung gleich und entschädigen auch entsprechend (sog. faktische Schließung).

## Wechselwirkungsschäden sind mitversichert

Wechselwirkungsschäden kommen beispielsweise zum Tragen, wenn eine Bäckerei mehrere Filialen an verschiedenen Standorten hat. In der Backstube der Hauptfiliale kommt es durch ein versichertes Ereignis dazu, dass nicht in gewohnter Menge Backwaren für die anderen Filialen hergestellt werden können. Die dadurch entstehenden Umsatzeinbußen in den anderen Filialen sind mitversichert.

## Besonderheit bei Eisdielen

Eine weitere ERGO Besonderheit: Das Verkaufsverbot von Speiseeis ist der Schließung einer Eisdielen gleichgesetzt. Damit erstatten wir bei einem behördlich angeordneten Verkaufsverbot für Speiseeis alle fortlaufenden Kosten und den entgehenden Gewinn.

## Versicherung der Vorräte und Waren optimiert

Vorräte und Waren sind automatisch bis 10.000 Euro auf Erstes Risiko mitversichert, die Versicherungssumme kann bis 1 Mio. Euro erhöht werden. Mit der neuen Betriebsschließungsversicherung entfällt die Unterteilung in Warengruppen A und B.

## Weg vom Modell der Summenversicherung mit Tagesentschädigung

Für die Verträge, denen die Allgemeine Betriebsschließungsversicherung zugrunde lag, wird von Tagesentschädigung (Summenversicherung) auf Schadenversicherung umgestellt. Das heißt, dass der tatsächlich entstandene Schaden ersetzt wird. Nur dadurch ist die Mitversicherung von Teilschließungen möglich.

## Kompletter Unterversicherungsverzicht, da es eine Versicherung auf Erstes Risiko ist

In der Allgemeinen Betriebsschließungsversicherung wurde für Schäden an Vorräten und Waren bisher eine etwaige Unterversicherung angerechnet. Mit der kompletten Umstellung auf Erstes Risiko für Schließungsschaden, Tätigkeitsverbot und Schaden an Vorräten und Waren besteht ein Alleinstellungsmerkmal am Markt.

# Mögliche Kritikpunkte an der neuen Betriebsschließungsversicherung

## Ausschluss von Epidemien und Pandemien

Es gibt Risiken, die für einen Versicherer nicht kalkulierbar sind. Dazu gehören z. B. Schäden durch Krieg. Deshalb sind Kriegsschäden seit Jahrzehnten nicht versichert. Die Erfahrungen der Corona-Krise haben gezeigt, dass auch Schäden infolge einer Epidemie oder Pandemie nicht kalkulierbar sind. Daher sind Schäden als Folge einer Epidemie oder einer Pandemie ausgeschlossen.

## Ausschluss von Cyber

Der Cyber-Ausschluss ist Bestandteil in jedem aktuellen Bedingungswerk. Deshalb wurden die Bedingungen zum Thema Cyber im Wortlaut den VBIG 19 bzw. VBG 19 angepasst.